

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „ Sportverein Meddewade e.V. von 1977“, nachstehend SVM genannt.
2. Gründungstag ist der 3. Mai 1977
3. Der SVM ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Meddewade.
4. Der SVM ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig – Holstein e.V. , des Kreissportverbandes Stormarn e.V. und zumindest eines Fachverbandes dessen Sportart im SVM betrieben wird.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsätze

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Verwaltungsausgaben, die vereinsfremd sind, dürfen nicht übernommen werden.
Erstattung entstandener Auslagen zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben kann bis zu einer vom Vorstand festzusetzenden Höchstgrenze erfolgen. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell, rassistisch und wirtschaftlich neutral.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Der SVM besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.
2. Mitglied des SVM kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Das gilt auch beim Austritt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahmebestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die bestehenden vereinseigenen Einrichtungen innerhalb der festgesetzten Übungszeiten zu benutzen und die Betreuung durch den Verein in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die Aktivitäten des SVM nach Kräften zu fördern sowie die Satzung und die Beschlüsse des SVM anzuerkennen.
3. Jedes aktive Mitglied der Fußballsparte über 18 Jahre ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten jährlich (Kalenderjahr) einen Arbeitseinsatz von zehn Pflichtstunden für Bau -, Pflege – und Instandsetzungsarbeiten sowie vereinsnützige und gemeinnützige Arbeiten zu leisten. Sollte er die Zahl von zehn Pflichtstunden nicht erfüllen, ist ersatzweise ein Betrag von 40,- € als Ausgleich an den Verein zu zahlen. Die Arbeitseinsätze werden jeweils nach Bedarf vom Vorstand bestimmt. Über die Arbeitseinsätze wird Nachweis geführt.
4. Verstößt ein Mitglied gröblich gegen diese Verpflichtungen oder verhält es sich entgegen den Interessen seiner Sparte, so kann es auf Antrag der Spartenleitung vom Vorstand vereinsintern auf Zeit gesperrt werden.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Die Austrittserklärung muss schriftlich oder mündlich an den Vorstand erfolgen. Der Austritt ist in der Regel nur zum Quartalsende zulässig. Die Kündigung muss spätestens 2 Wochen vor Quartalsende erfolgen. In Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand entscheiden. Mit dem Austritt wird das Mitglied nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen entbunden.
2. Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – von Vorstand ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:
 - a) Zahlungsrückstand mit Beiträgen und Umlagen von mehr als einem Jahresrückstand trotz Mahnung.
 - b) Schwerwiegende Vernachlässigung satzungsgemäßer Pflichten.
 - c) Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
 - d) Grobes unsportliches Verhalten.
 - e) Unehrenhafte Handlungen.
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

§ 6

Beiträge

Der jährliche Mitgliedbeitrag, Umlagen oder zusätzliche Spartenbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt und beschlossen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auf Antrag eines Mitgliedes dessen Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Die Beiträge werden halbjährlich jeweils zum 1.4. bzw. 1.10. des Jahres durch Banklastschrift eingezogen.

§7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.
5. Für die jugendlichen Mitglieder gilt die Jugendordnung.
6. In Ausnahmefällen kann ein nicht anwesendes Mitglied gewählt werden, wenn es vorher sein schriftliches Einverständnis gegeben hat.

III. Organe

§8

Die Organe des SVM sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführende Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SVM.
2. Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen ein. Die Einladung ist durch Aushang in den Spartenkästen, im Vereinslokal und in den Übungsstätten bekannt zu geben.
4. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten
 - b) Festsetzung der Tagesordnung
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - d) Berichte des Vorstandes
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Entlastungen
 - aa) Kassenwart
 - bb) Vorstand

- g) Wahlen
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
5. Die Mitglieder und der Vorstand sind berechtigt, zu der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
 6. Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung ein zu reichen.
 7. Jedem Antragsteller ist auf der Mitgliederversammlung das Wort zur Begründung zu erteilen.
 8. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsantrag und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden.
 9. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
 10. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 11. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** muss einberufen werden, wenn
 - a) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt oder wenn es
 - b) der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
 12. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt wie bei der ordentlichen. Sie muss jedoch spätestens 2 Wochen nach Antragseingang erfolgen.
 13. Außer den in der Satzung angegebenen Aufgaben ist die Mitgliederversammlung zuständig für
 - a) Bestätigung des Jugendwartes und der Spartenleiter
 - b) die Entgegennahme der Berichte der Spartenleiter
 - c) die Beschlussfassung eines Haushaltsplanes
 - d) die Bestätigung vom Vorstand erlassener Ordnungen.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) den gewählten Spartenleitern
- h) dem Pressewart
- i) dem Platzwart

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 ff des BGB sind

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und zwar a), c) und e) in den Jahren mit gerader Endziffer, b), d) und h) mit ungerader Endziffer.

Der Jugendwart und die Spartenleiter werden von der Mitgliederversammlung jährlich bestätigt.

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf – mindestens zweimal jährlich – zusammen.
2. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und tritt nach Bedarf zusammen.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Sparten in Zusammenarbeit mit den Spartenvorständen.
7. Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder suspendieren und zur Bewältigung weiterer Aufgaben Vertreter kommissarisch einsetzen.
8. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, gefasste Beschlüsse durchzuführen und Berichte zu erstatten.

§11

Sparten

1. Zur Bewältigung seiner sportlichen Tätigkeiten richtet der SVM Sparten ein. Über die Einrichtung und Aufhebung einer Sparte beschließt der Vorstand auf Antrag, desgleichen über die Erweiterung des Spartenvorstandes.
2. Die Sparten wählen auf einer Spartenversammlung den Spartenvorstand. Er besteht mindestens aus dem
 - a) Spartenleiter
 - b) dessen Stellvertreter

Nach Bedarf kann der Spartenvorstand erweitert werden um

- c) den Kassenwart
- d) den Jugendwart
- e) den Schriftwart und
- f) den Sportwart.

Die Wahlen erfolgen jährlich.

3. Die Sparten können sich im Rahmen dieser Satzung eine Spartenordnung geben, die der Vorstand zu bestätigen hat und die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
4. An den Spartenversammlungen können die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen.
5. Hat eine Sparte eine eigenen Kassenführung, so unterliegt sie der Hauptkasse im Sinne dieser Satzung.
6. An den Wahlen können sich nur Spartenmitglieder beteiligen.

§ 12

Vereinsjugend

1. Unter Anerkennung der bestehenden Jugendordnungen der Landessportjugend und der Kreissportjugend gestaltet die Jugendabteilung des SVM ihre Arbeit nach der erlassenen Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet sein muss.
2. Vorsitzender der Vereinsjugend ist der Jugendwart.
3. Auf einer zu diesem Zwecke einzuberufenden Jugendversammlung vor der Jahresmitgliederversammlung wird der Jugendvorstand gewählt. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Jugendwart
 - b) dem Stellvertreter
 - c) den Jugendwarten der Sparten.
4. Der Jugendwart – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins. Stimmübertragung ist nicht möglich.

5. Wählbar sind Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres bzw. aktive erwachsene Mitglieder über 18 Jahre.

IV. Sonstiges

§ 13

Protokollierung

Von jeder Mitgliederversammlung, jeder Vorstandssitzung und den Spartensitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem die Beschlüsse wörtlich aufgenommen werden. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Ehrungen

Der SVM verleiht an verdiente Mitarbeiter und Mitglieder besondere Ehrungen. Außerdem kann er Personen durch Auszeichnungen ehren oder sie zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 15

Kassenprüfer

Die Kasse einschließlich bestehender Kassen der Sparten werden durch zwei von der Mitgliederversammlung des SVM gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt, von denen jährlich einer ausscheidet. Sie sind unmittelbar nicht wieder wählbar.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet nicht für entstandene Schäden, die während der Ausübung des Sportes, bei Versammlungen, Veranstaltungen etc. entstanden sind.

Durch die Abgabe der jährlichen Bestandserhebung ist der SVM über den Landes-sportverband versichert. Jedes Mitglied ist über die Versicherungsleistungen zu informieren.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des SVM kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Einziger Tagesordnungspunkt heißt nur: Auflösung des Vereins.
3. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der im § 2 genannten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Meddewade zu, die es anderen gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stellt.

§ 18

Die Satzung wird gültig mit Eintragung ins Vereinsregister.
Sie ersetzt die Satzung vom 12.Juni 1985.

Meddewade, den 22.09.03

Sportverein Meddewade

Der Vorstand